

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. März 2021

Verwaltungsrichter Loosli, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Ackermann, Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiber Isliker

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. B. _____
Klägerin

gegen

Pensionskasse C. _____
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. D. _____
Beklagte

betreffend Klage vom 21. April 2020



Sachverhalt:

A.

Der am 26. Mai 1943 geborene F. _____ sel. (nachfolgend: Ehegatte) war seit dem 1. November 1988 über seine vormalige Arbeitgeberin, die E. _____ AG, bei der Pensionskasse C. _____ (Pensionskasse bzw. Beklagte) berufsvorsorgeversichert. Seit dem 13. Juni 2006 bezog der Ehegatte bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge von monatlich Fr. 1'552.15. Am 3. November 2016 verstarb er nach langer Krankheit (vgl. Klage S. 2 Ziff. 2; Klageantwort S. 2 f. Ziff. 5; Klageantwortbeilage [act. IIA]/1 f.). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 (Klagebeilage [act. I]/4) sprach die Pensionskasse der am 25. August 1961 geborenen Witwe A. _____ (nachfolgend: Klägerin) mit Wirkung ab 1. Dezember 2016 eine Ehegattenrente zu, welche sie aufgrund der Altersdifferenz zwischen der Klägerin und dem vorverstorbenen Ehegatten gestützt auf das Vorsorgereglement um 27 % kürzte. Im Rahmen verschiedener Korrespondenz zwischen den Parteien (vgl. act. I/2 f., act. IIA/3-8) hielt die Pensionskasse an der vorgesehenen Kürzung fest.

B.

Mit Eingabe vom 21. April 2020 erhob die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. B. _____, Klage gegen die Pensionskasse. Sie beantragt, die Beklagte sei kostenfällig zu verpflichten, ihr mit Wirkung ab 1. Dezember 2016 eine nicht gekürzte reglementarische Ehegattenrente auszurichten (unter Anrechnung der bereits gewährten Leistungen), zuzüglich Zins von 5 % ab Klageerhebung.

Mit Klageantwort vom 29. Juni 2020 beantragte die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. D. _____, die kostenfällige Abweisung der Klage.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 21. April 2020 geltend gemachten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Dies gilt gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Ziff. 22 BVG auch für den sogenannt überobligatorischen Bereich. Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlgerichtsstand nicht darauf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder – wie hier – die versicherte Person klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Die Beklagte hat ihren Sitz im Kanton Bern (vgl. www.zefix.ch); damit ist das angerufene Verwaltungsgericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Namentlich ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und die am Verfahren Beteiligten sind partei- sowie prozessfähig. Auf die Klage ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Bereich des BVG ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz, der besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97, 125 V 193 E. 2 S. 195).

Aufgrund des im Recht der beruflichen Vorsorge auf kantonaler Ebene vorgeschriebenen Klageverfahrens ergibt sich der Streitgegenstand einzig aus

den Rechtsbegehren der Klage und allenfalls, soweit zulässig, der Widerklage. Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 84 Abs. 3 VRPG; vgl. auch BGE 135 V 23 E. 3.1 S. 26).

Streitig und zu prüfen ist damit der Anspruch der Klägerin auf Hinterlassenleistungen und dabei insbesondere, ob die Beklagte gestützt auf das Vorsorgereglement die Ehegattenrente aufgrund der Altersdifferenz zwischen der Klägerin und ihrem vorverstorbenen Ehegatten um 27 % kürzen durfte.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

2.

2.1 Nach Art. 19 Abs. 1 BVG hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss (lit. a) oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (lit. b).

Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente (Art. 21 Abs. 2 BVG).

2.2 Gemäss Art. 14 Ziff. 14.1 des Reglements für die Pensionskasse C._____ vom 1. Januar 2013 (nachfolgend: Reglement [act. IIA/9]), in der vom Stiftungsrat am 14. März 2016 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 geänderten Fassung (Anhang 2 zum Reglement [nachfolgend Anhang; act. IIA/11]) hat der überlebende Ehegatte beim Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er bei dessen Tod für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (Abs. 1). Die Ehegattenrente beträgt 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente (Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 2 Anhang). Ist der Ehegatte mehr als

zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder Rentenbezüger, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt 3 % für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene ist. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewährt (Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang).

2.3 Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und deren Finanzierung und Organisation grundsätzlich autonom sind (Art. 49 BVG). Dieser Artikel bietet den Vorsorgeeinrichtungen somit Spielraum in der Gestaltung ihrer Leistungen und dementsprechend auch in der Ausformulierung ihres Reglements. Dabei haben die Vorsorgeeinrichtungen jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGE 144 V 376 E. 2.1 S. 378, 134 V 223 E. 3.1 S. 228).

3.

3.1 Zu Recht nicht umstritten ist, dass die 1961 geborene und seit dem 24. August 2002 mit dem Ehegatten verheiratete (vgl. Klage S. 2 Ziff. 2) Klägerin nach dem Tod des Ehegatten am 3. November 2016 ab dem 1. Dezember 2016 grundsätzlich Anspruch auf eine Ehegattenrente nach Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 2 Anhang hat. Ebenso ist die grundsätzliche Höhe der zugesprochenen Ehegattenrente vor deren Kürzung nicht streitig (vgl. zutreffend Klageantwort S. 3 Ziff. 7). Weiter ist die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien gegeben.

Umstritten ist dagegen die von der Beklagten gestützt auf Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang vorgenommene Kürzung der Ehegattenrente von 27 % aufgrund des Altersunterschieds von 18 Jahren und drei Monaten zwischen der am TT.MM.1961 geborenen Klägerin und dem am TT.MM.1943 geborenen Ehegatten selig.

3.2

3.2.1 Bei der Beklagten handelt es sich um eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung, welche neben den gesetzlich garantierten Mindestleistungen nach BVG auch darüberhinausgehende, überobligatorische Leistungen gewährt (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 2 Reglement; Klageantwort S. 5 Ziff. 17). Also solche ist sie – unter Einhaltung des Anrechnungs- oder Vergleichsprinzips (siehe dazu BGE 143 V 434 E. 3.3.1 S. 439 mit Hinweisen; vgl. act. IIA/4) – bei der reglementarischen Ausgestaltung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der allgemeinen berufsvorsorgerechtlichen Grundsätze (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV2; SR 831.441.1]) grundsätzlich autonom (Art. 49 Abs. 1 BVG; vgl. E. 2.3 hiavor), das heisst, sie kann mit einer entsprechenden Grundlage namentlich auch die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden reglementarischen Leistungen anpassen, kürzen oder aufheben. Dabei können die reglementarischen Bestimmungen auch strenger sein als diejenigen der BVV2, solange die Leistungen gemäss Obligatorium eingehalten werden (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 4. August 2010, 9C_37/2010, E. 2.2 mit Hinweisen).

3.2.2 Gemäss Art. 34 Abs. 3 Reglement kann dieses vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Firma (gemeint: Gesellschaft) unter Wahrung der erworbenen Rechte der Versicherten geändert werden. Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Kassenvermögen seinem Zweck, der Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma (gemeint: Gesellschaft), entfremdet wird. Es besteht damit – entgegen der Annahme der Klägerin (vgl. Klage S. 7 Ziff. 7 7. Abschnitt) – ein ausdrücklicher reglementarischer Abänderungsvorbehalt für nachträgliche einseitige Abänderungen des Reglements durch die Stiftung (vgl. BGE 137 V 105 E. 6.1 S. 109). Insoweit ist die vom hierfür sachlich zuständigen Stiftungsrat der Beklagten am 14. März 2016 vorgenommene Reglementsänderung hinsichtlich Art. 14 Anhang in grundsätzlicher Hinsicht nicht zu beanstanden und für Leistungsansprüche nach ihrem Inkrafttreten per 1. Januar 2016 nunmehr massgebend (vgl. auch E. 3.2.4).

3.2.3 Intertemporalrechtlich ist sodann festzustellen, dass keine individuelle Abrede respektive keine qualifizierte Zusicherung vonseiten der Beklagten vorliegt; dies wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Entsprechend besteht kein wohl erworbenes Recht – dazu zählen lediglich der Rentenanspruch als solcher und der bisher erworbene Bestand der Austrittsleistung –, das einer nachträglichen Reglementsänderung im überobligatorischen Bereich entgegenstehen würde. Daran ändert insbesondere die von der Klägerin vorgebrachte vorsorgerechtliche Anwartschaft (vgl. Klage S. 7 Ziff. 7 5. Abschnitt) nichts, da sowohl das vor dem Eintritt des Vorsorgefalls reglementarisch vorgesehene künftige Altersguthaben als auch die Anwartschaften bzw. die genaue Höhe der mit den Beiträgen finanzierten Leistungen keine wohl erworbenen Rechte darstellen (BGE 144 V 236 E. 3.4.1 S. 242; zum Ganzen HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl. 2019, N. 1890 ff.; dahingehend zutreffend Klageantwort S. 6 Ziff. 19). Hierzu ist auch die vorliegend umstrittene Ehegattenrente zu zählen, welche sachlogisch erst mit dem Ableben der versicherten Person entstehen kann und demnach zu Lebzeiten der versicherten Person als Anwartschaft nicht von Änderungen ausgenommen ist.

3.2.4 Auch Art. 91 BVG steht einer Abänderung der Anwartschaft nicht entgegen. Wie die Beklagte zu Recht einwendet (Klageantwort, S. 7 Ziff. 19.2), betrifft Art. 91 BVG nicht die Frage, ob und unter welchen Umständen Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts gegebenenfalls im überobligatorischen Bereich ihre Reglemente und Statuten abändern dürfen (BGE 134 I 23 E. 7.3.3 S. 38). Vielmehr regelt Art. 91 BVG als eine Bestimmung des Übergangsrechts das Verhältnis von BVG und den vor dessen Inkrafttreten entstandenen Rechten (BGE 144 V 236 E. 3.4.1 S. 242). Zudem ist Art. 91 BVG auch nicht analog anwendbar für die umfassende bzw. überobligatorische berufliche Vorsorge, weshalb aus dieser Vorschrift für den hier zu beurteilenden Fall nichts abgeleitet werden kann (BGE 117 V 221 E. 5a S. 226 f.).

Vorliegend entstand der Anspruch der Klägerin auf die Ehegattenrente unbestrittenermassen im Folgemonat des Todes ihres Ehegatten am 3. November 2016 (vgl. Klage S. 2 Ziff. 2; Klageantwort S. 2 f. Ziff. 5; act. IIA/1 f.), mithin ab dem 1. Dezember 2016 (vgl. act. I/4). Vorbehältlich –

vorliegend nicht bestehender (vgl. E. 3.2.3 hiervor) – besonderer Übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44, 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220; SVR 2018 KV Nr. 2 S. 14 E. 2). Dies gilt sinngemäss auch im Fall einer Änderung von Reglementen oder Statuten einer Vorsorgeeinrichtung (BGE 126 V 163 E. 4b S. 166; SVR 2007 BVG Nr. 23 S. 79 E. 4.1). Da vorliegend der Anspruch auf eine Ehegattenrente sowohl erst nach dem Inkrafttreten per 1. Januar 2016 wie auch nach der Inkraftsetzung der Reglementsänderung durch den Stiftungsrat am 14. März 2016 (vgl. act. IIA/11 S. 3) entstanden ist, gelangen folglich die geänderten Reglementsbestimmungen unbesehen ihrer rückwirkenden Inkraftsetzung per Anfang Januar 2016 zur Anwendung. Eine Rückwirkung der vor Anspruchsentstehung erfolgten Abänderung ist aus demselben Grund bereits aus zeitlicher Sicht von vornherein nicht eingetreten bzw. vorhanden. Ob die für die Zeit zwischen 1. Januar und 14. März 2016 rückwirkende Reglementsänderung zulässig war, braucht hier – mangels Entscheidwesentlichkeit – nicht beurteilt zu werden.

3.2.5 Die Klägerin macht weiter geltend, dass bei einer Verschlechterung der Anwartschaft eine angemessene Übergangsfrist von mindestens einem Jahr zu gewähren gewesen wäre, weshalb die geänderte Reglementsbestimmung (Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang) für den mit dem Tod des Ehegatten begründeten Leistungsanspruch nicht zur Anwendung gelangen könne (Klage S. 7 f. Ziff. 7 8. Abschnitt und folgende). Hierzu ist vorab festzustellen, dass die Klägerin aus dem Umstand, dass die betreffende Reglementsänderung keine Übergangsbestimmungen enthält (vgl. dazu Klage S. 4 Ziff. 5 1. Abschnitt), nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, weil eine solche nicht zwingend erforderlich ist (vgl. BGE 121 V 101 E. 2 f.; STAUFER, a.a.O., N. 1905 ff.). Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hat die Rechtsprechung zwar abgeleitet, dass unter Umständen angemessene Übergangsfristen für neue belastende Regelungen verfassungsrechtlich geboten sein können. Übergangsfristen haben jedoch nicht den Zweck, die Betroffenen möglichst lange von der günstigeren bisherigen Regelung profitieren zu lassen, sondern einzig, ihnen eine angemessene Frist einzuräu-

men, sich an die neue Regelung anzupassen (BGE 134 I 23 E. 7.6.1 S. 40 f. mit Hinweisen). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Beklagte war demnach auch nicht verpflichtet, anlässlich der Reglementsänderung vom 14. März 2016 entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen oder den Versicherten respektive den Begünstigten eine anderweitige Übergangsfrist einzuräumen. Das Vorgehen der Beklagten ist damit nicht zu beanstanden und Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang hatte im Zeitpunkt des Todesfalls des Ehegatten als zeitlicher Anknüpfungspunkt für den Leistungsanspruch (vgl. E. 3.2.4 hiervor) Gültigkeit. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich und wurde seitens der Klägerin auch nicht näher dargelegt, welche Dispositionen sie innerhalb der von ihr verlangten Anpassungsfrist unternommen bzw. unterlassen hätte. Darüber hinaus macht die Klägerin nicht geltend, tatsächlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Reglementsänderung und dem – ausserhalb ihres Einflussbereichs liegenden – Tod ihres Ehegatten entsprechende Handlungen vorgenommen zu haben. Solches ergibt sich auch nicht aus den Akten.

3.3 Die Klägerin macht weiter geltend, die reglementarisch vorgesehene Kürzung der Ehegattenrente bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren zwischen dem Ehegatten und dem vorverstorbenen Versicherten bzw. Rentenbezüger (vgl. Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang) verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung, das Versicherungsprinzip und sei überdies willkürlich (Klage, S. 4 Ziff. 6).

3.3.1 Gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]) verstösst eine Regelung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (BGE 133 V 42 E. 3.1 S. 44 f. mit Hinweisen).

Gemäss Art. 1f BVV2 ist der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten. Es entspricht dabei dem Wesen der beruflichen Vorsorge als einer auf dem Kollektivitätsprinzip beruhenden Sozialversicherung, dass nicht alle Versicherten gleich viel Leistungen be-

ziehen wie sie einbezahlt haben. Die Rechtsgleichheit in Bezug auf Leistungen der Pensionskasse kann daher von vornherein nur eine relative sein. Es besteht darum auch kein Anspruch darauf, dass jede Versichertengruppe frankenmässig absolut gleichbehandelt wird (SVR 2010 BVG Nr. 37 E. 5 S. 143 mit Hinweis auf BGE 131 II 533 E. 5.3 S. 537 f.; vgl. auch ISABELLE VETTER-SCHREIBER, BVG / FZG Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 1f BVV2 N. 3; STAUFFER, a.a.O., N. 1899 ff. und 1916 ff.). Hinsichtlich der Kürzung der Ehegattenrente gelten im vorliegenden Fall für alle Versicherten die gleichen Regelungen.

3.3.2 Wie die Beklagte unter Verweis auf verschiedene ähnlich lautende Bestimmungen in elektronisch abrufbaren Pensionskassenreglementen zutreffend ausführt (vgl. Klageantwort S. 8 Ziff. 21.1), ist – unter Wahrung des Anrechnungsprinzips (vgl. E. 3.2.1 hiavor) – eine Regelung, nach welcher die Ehegattenrente aufgrund eines grossen Altersunterschieds zwischen den Ehegatten gekürzt werden kann, nicht unüblich, sondern vielmehr durchaus relativ verbreitet (HÜRZELER/SCARTAZZINI, in SCHNEIDER/GEISER/GÄCHTER [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 19 N. 13 f.).

Die mit Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang vorgesehene Kürzung der Ehegattenrente basiert – wie Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 4 Anhang betreffend eingetragene Partnerschaften (vgl. act. IIA/11) – auf dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern und damit auf objektiven Kriterien. Da die Ehegattenrente den Bestand einer zivilrechtlichen Ehe im Todeszeitpunkt voraussetzt, ist eine dahingehend unterschiedliche Behandlung gegenüber unverheirateten sowie geschiedenen Versicherten sachlogisch vorausgesetzt, was sich denn auch in Art. 19 BVG widerspiegelt. Im Übrigen erfolgt auch keine Besserstellung von Versicherten, die im Konkubinat leben, stellt doch Art. 14 Ziff. 1.4 Abs. 2 Anhang den überlebenden Lebenspartner bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen leistungsgleich dem überlebenden Ehegatten ausdrücklich gleich.

Soweit die Klägerin im Zusammenhang mit der anspruchrechtlichen Behandlung der Ehedauer kritisiert, das Reglement enthalte zu Unrecht keine Bestimmung, wonach die Ehedauer (vgl. Art. 14 Ziff. 14.1 Anhang) und die Dauer einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 14 Ziff. 14.2

Anhang) zusammengezählt werden müssten (Klage S. 6 Ziff. 6 5. Abschnitt), kann dem nicht gefolgt werden. Eine derartige Regelung stünde einerseits im Gestaltungsermessen der Beklagten (vgl. E. 2.3 hiervor) und andererseits ist auch kein versicherungstechnischer Grund ersichtlich, der solches zwingend gebieten würde. Vielmehr stellen diese reglementarischen Bestimmungen alternative Anspruchsgrundlagen betreffend Hinterlassenenleistungen dar, wobei die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen der Ehegattenrente ohnehin bereits aufgrund der Ehedauer erfüllt (vgl. E. 3.1 hiervor).

3.3.3 Die Beklagte legte dar, dass die in Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang vorgesehene Rentenkürzung versicherungstechnisch motiviert und begründet sei, da die technischen Grundlagen hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen auf einer Altersdifferenz von drei Jahren zwischen den Ehegatten beruhen; ein diese Differenz übersteigender Altersunterschied führe dazu, dass die entsprechenden Leistungen nicht finanziert seien (Klageantwort, S. 8 Ziff. 21.2). Dies ist nachvollziehbar und wird von der Klägerin denn auch nicht bestritten. Insoweit stützt sich die reglementarisch vorgesehene Rentenkürzung bei einer zehn Jahre übersteigenden und nur den übersteigenden Teil beschlagenden Altersdifferenz zwischen den Ehegatten auf sachliche Gründe, namentlich dient sie dem übergeordneten Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung zu unterstützen (Art. 65 Abs. 2 BVG; vgl. STAUFFER, a.a.O. N. 1899). Mit dem Abstellen auf den Altersunterschied hat die Beklagte ein sachgerechtes und objektives Kriterium gewählt. Darüber hinaus hat sie im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens (vgl. E. 2.3 und 3.2.1 hiervor) erst ab einem Altersunterschied von mindestens zehn Jahren eine entsprechende Kürzung vorgesehen (Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang). Diese differenzierende Regelung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist – anders als von der Klägerin vertreten (vgl. Klage S. 5 Ziff. 4 f.) – keine Willkür darin zu erblicken, dass die Regelung gemäss Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang als massgebendes Kriterium auf den Altersunterschied zwischen den Ehegatten abstellt, während die Dauer der Ehe hinsichtlich der Höhe des Abzugs nicht direkt berücksichtigt wird. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass eine Regelung rechtsprechungsgemäss nicht bereits dann als willkürlich gilt, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern

erst, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 144 I 28 S. 31 E. 2.4 und Entscheid des BGer vom 12. Mai 2020, 9C_828/2019, E. 3.2.2 mit Hinweisen), was vorliegend nicht der Fall ist.

3.3.4 Die Klägerin macht weiter geltend, die vorgesehene Rentenkürzung verletze das Versicherungsprinzip, da die Beklagte vom Versicherten die gleich hohe Risikoprämie wie von den übrigen Versicherten bezogen habe und die Klägerin daher Anspruch auf gleiche Leistungen habe (vgl. Klage S. 4 f. Ziff. 6 3. Abschnitt). Das Versicherungsprinzip ist gemäss Art. 1h BVV2 in der im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gültig gewesenen Fassung (vgl. AS 2005 4279) eingehalten, wenn mindestens 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Es schreibt demnach vor, dass die Risiken Tod und Invalidität nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und abgesichert sein müssen (BGE 138 V 346 E. 4.2 S. 353). Entscheidend für die Finanzierung der Risikoleistungen ist der Grundsatz der kollektiven Äquivalenz, wonach innerhalb der Vorsorgeeinrichtung als Ganzes und damit für die Gemeinschaft aller Versicherten ein Gleichgewicht zwischen (Risiko-) Beiträgen und Leistungen gewährleistet sein muss (vgl. Entscheid des BGer vom 17. Mai 2011, 9C_284/2011, E. 3.5; STAUFFER, a.a.O., N. 422 ff.). Demgegenüber ist – anders als von der Klägerin vertreten – eine individuelle Äquivalenz zwischen den geleisteten Beiträgen der Versicherten und den ihnen im Versicherungsfall zustehenden Leistungen nicht massgebend. Dies führt – wie die Beklagte zu Recht vorbringt (vgl. Klageantwort, S. 11 Ziff. 22) – folgerichtig dazu, dass die versicherte bzw. begünstigte Person keinen Anspruch darauf hat, dass sich die Höhe der geleisteten Risikobeiträge im Rahmen der Anspruchsberechtigung auf eine Ehegattenrente in quantitativer Hinsicht niederschlägt. Insoweit ist in der reglementarisch vorgesehenen Kürzung von Ehegattenrenten nach Art. 14 Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang bei einem erheblichen Altersunterschied keine Verletzung des Versicherungsprinzips ersichtlich.

3.4 Nach dem Dargelegten ist die der von der Beklagten vorgenommenen Kürzung der Ehegattenrente zugrunde gelegte Bestimmung Art. 14

Ziff. 14.1 Abs. 3 Anhang nicht rechtswidrig und ist hinsichtlich der Ehegattenrente der Klägerin anwendbar; die Kürzung der Ehegattenrente ist damit rechtmässig erfolgt. Die Klage ist demnach als abzuweisen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG keine zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Klägerin gemäss Art. 109 Abs. 1 VRPG (Umkehrschluss) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die obsiegende Beklagte hat als Sozialversicherungsträgerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 126 V 143 E. 4b S. 150).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. B. _____ z.H. der Klägerin
 - Rechtsanwältin Dr. iur. D. _____ z.H. der Beklagten
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Zur Kenntnis:

- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.